

---

## S 23 AL 1651/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	23
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>Mit der Änderung des <a href="#">§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b)</a> SGB III durch Art. 13 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) des Bundeswehrneuausrichtungsgesetzes (BwNeuAusrG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 2001 Teil I, S. 4013) war keinerlei sachliche oder gar inhaltliche Änderung der Vorschrift, sondern ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich eine „redaktionelle Klarstellung“ verbunden.</p> <p>Die Frage, welchen Wehrdienst, der vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat, die Vorschrift des <a href="#">§ 434e SGB III</a> meint, ist dahingehend zu beantworten, dass es sich sowohl um einen Grundwehrdienst als auch um einen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach <a href="#">§ 6b WPfIG</a>, der im unmittelbaren Anschluss an den Grundwehrdienst geleistet wird, handeln kann.</p>
Normenkette	<p><a href="#">§ 26 Abs 1 Nr 2 SGB III</a> <a href="#">§ 26 Abs 1 Nr 3 SGB III</a> <a href="#">§ 117 Abs 1 SGB III</a> <a href="#">§ 119 SGB III</a> <a href="#">§ 123 S 1 Nr 2 SGB III</a> <a href="#">§ 124 Abs 1 SGB III</a> <a href="#">§ 127 Abs 2a SGB III</a> <a href="#">§ 130 Abs 3 SGB III</a> <a href="#">§ 135 Nr 2 SGB III</a> <a href="#">§ 434e SGB III</a> Art 13 Nr 1 BwNeu AusrG Art 13 Nr 5 BwNeu AusrG <a href="#">§ 4 Abs 1 Nr 1 WPfIG</a></p>

---

[§ 4 Abs 3 S 1 WPfIG](#)  
[§ 6b Abs 1 S 1 WPfIG](#)  
[§ 6b Abs 2 S 1 WPfIG](#)  
[§ 6b Abs 2 S 2 WPfIG](#)  
[§ 6b Abs 2 S 3 WPfIG](#)  
[§ 7 Abs 1 WPfIG](#)

### **1. Instanz**

Aktenzeichen S 23 AL 1651/03  
Datum 10.10.2004

### **2. Instanz**

Aktenzeichen -  
Datum -

### **3. Instanz**

Datum -

I. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 6. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2003 wird aufgehoben. II. Die Beklagte wird verurteilt, dem Klager Arbeitslosengeld ab 1. August 2003 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen. III. Die Beklagte hat dem Klager dessen notwendige außergerichtlichen Kosten zu erstatten. IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um einen Anspruch des Klagers auf Arbeitslosengeld nach Beendigung des Wehrdienstes ab 1. August 2003.

Der am 11. 1982 geborene Klager legte nach 12-jahrigem Schulbesuch die Abiturprüfung ab. Das ihm ausgehandigte Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife datiert vom 26. Juli 2001. Er meldete sich im Anschluss an den Schulbesuch bei der Beklagten nicht arbeitssuchend oder arbeitslos.

In der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Mai 2002 absolvierte der Klager seinen Grundwehrdienst bei der Bundeswehr. In der Zeit vom 1. Juni 2002 bis 31. Juli 2003 leistete er ein 14-monatigen zusätzlichen freiwilligen Wehrdienst als Soldat bei der Bundeswehr.

Am 28. Juli 2003 meldete er sich bei der Beklagten arbeitslos und beantragt die Zahlung von Arbeitslosengeld.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 6. August 2003 ab und führte zur Begrundung aus: Der Klager habe die Anwartschaftszeit nicht erfüllt, weil er innerhalb der Rahmenfrist von drei Jahren vor dem 1. August 2003 nicht min-



---

I.

Das Gericht entscheidet über den Rechtsstreit gemäß [Â§ 105](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt hinreichend geklärt ist.

II.

Der Klage war stattzugeben, weil sie zulässig und begründet ist. Der angefochtene Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 6. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2003 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil der Kläger einen Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 1. August 2003 hat.

Nach [Â§ 117 Abs. 1](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) haben in der hier zum Antragszeitpunkt maßgeblichen Fassung Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld, die 1. arbeitslos sind, 2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben und 3. die Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Nach Beendigung des Wehrdienstes am 31. Juli 2003 war der Kläger arbeitslos und hatte sich bereits am 28. Juli 2003, gem. [Â§ 122 Abs. 1 Satz 2 SGB III](#) zulässigerweise, arbeitslos gemeldet. Entgegen der Ansicht der Beklagten, hat der Kläger auch die Anwartschaftszeit erfüllt.

Nach [Â§ 123 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#) hat die Anwartschaftszeit u.a. erfüllt, wer in der Rahmenfrist als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender ([Â§ 25 Abs. 2 Satz 2](#), [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2](#) und 3 und Abs. 4 SGB III) mindestens sechs Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Nach [Â§ 124 Abs. 1 SGB III](#) beträgt die Rahmenfrist drei Jahre und beginnt mit dem Tag vor der Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Die rückwärts gerechnete Rahmenfrist umfasste damit im Falle des Klägers den Zeitraum vom 1. August 2000 bis 31. Juli 2003.

1.

Innerhalb dieser Rahmenfrist stand der Kläger zwar nicht als Wehrdienstleistender mindestens sechs Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) und zwar weder in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung des Gesetzes, noch in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung des Gesetzes. Nach [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) sind nämlich Personen, die auf Grund gesetzlicher Pflicht länger als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind, dann versicherungspflichtig, wenn sie unmittelbar vor Dienstantritt versicherungspflichtig waren oder eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben ([Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a](#)) SGB III), oder unmittelbar vor

---

Dienstantritt eine Beschäftigung gesucht haben ([Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b](#)) SGB III wobei die Vorschrift in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung den Nebensatz "die Versicherungspflicht nach diesem Buch [gemeint: des SGB III] begründet" enthielt und in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Klammerzusatz "(Â§ 119)" enthielt).

Zwar hat der Kläger auf Grund gesetzlicher Pflicht länger als drei Tage, nämlich in der Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Mai 2002, Wehrdienst geleistet und war während dieser Zeit nicht als Beschäftigter versicherungspflichtig. Allerdings war der Kläger i.S.d. [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a](#)) SGB III weder unmittelbar vor Dienstantritt versicherungspflichtig, noch bezog er eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III.

Auch die Voraussetzungen des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b](#)) SGB III sind im Falle des Klägers nicht erfüllt, weil eine Beschäftigungssuche unmittelbar vor Dienstantritt (die Versicherungspflicht nach dem SGB III begründet so in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung des Gesetzes bzw. den Voraussetzungen des [Â§ 119 SGB III](#) entspricht so in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung des Gesetzes -) nur dann vorliegt, wenn der Arbeitslose sich beim Arbeitsamt auch arbeitslos bzw. arbeits-/ beschäftigungssuchend gemeldet hat, so dass es nicht genügt, wenn der Kläger wie er vorträgt in der Zeit zwischen Beendigung der Schule und vor Antritt des Wehrdienstes eigeninitiativ nach einer Arbeits-, Aushilfs- oder Ausbildungsstelle gesucht hat, wenn er sich nicht zugleich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend bzw. arbeitslos gemeldet hat und damit den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung gestanden hat; dem diesbezüglichen Vortrag des Klägers brauchte das Gericht aus Rechtsgründen daher im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht nicht nachzugehen. Dass [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b](#)) SGB III, das Zur-Verfügung-Stehen im Rahmen der Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes und damit eine Arbeitssuchend- bzw. Arbeitslosmeldung hinsichtlich der es im Falle des Klägers unstreitig mangelte voraussetzt, ergibt sich auf Grund des Klammerzusatzes "(Â§ 119)" in [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b](#)) SGB III in der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung eindeutig (vgl. dazu: Wissing in: Wissing/ Mutschler/Bartz/Schmidt-De Caluwe, Praxiskommentar zum SGB III, 2. Aufl. 2004, Â§ 26, Rn. 25 mit dem Redaktionsversehen, dass dort "Â§ 109" zitiert wird -; Rolfs in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsrechts, 1. Aufl. 2003, Â§ 29, Rn. 78; Wagner in: Gemeinschaftskommentar zum SGB III, Stand: August 2002, Â§ 26, Rn. 14; Fuchs in: Gagel, Kommentar zum SGB III, Stand: November 2003, Â§ 26, Rn. 21; Schlegel in: Hennig, Kommentar zum SGB III, Stand: Februar 2003, Â§ 26, Rn. 45; Timme in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB III, Stand: Juni 2004, K Â§ 26, Rn. 19). Denn den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes kann eine Person kraft Natur der Sache nur dann zur Verfügung stehen, von der das Arbeitsamt Kenntnis hat, dass diese Person eine Beschäftigung sucht, weshalb die beschäftigungssuchende Person dem Arbeitsamt umgekehrt gesprochen durch persönliche Vorsprache signalisiert haben muss, dass sie eine Beschäftigung sucht und Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes wünscht. Nichts anderes galt aber auch bereits gem. [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b](#)) SGB III in der bis zum 31. Dezember 2001

---

geltenden Fassung, d.h., dass eine Beschäftigung unmittelbar vor Dienstantritt, die Versicherungspflicht nach dem SGB III begründet, nur derjenige gesucht hat, der den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung stand und damit beim Arbeitsamt arbeitslos bzw. arbeitssuchend gemeldet war, weil der bis zum 31. Dezember 2001 in [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b\)](#) SGB III enthaltene Nebensatz "die Versicherungspflicht nach diesem Buch begründet", inhaltlich ebenfalls bereits den Bezug zu [Â§ 119 SGB III](#) herstellte und dahingehend auszulegen war (vgl. dazu ausdrücklich: Timme in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB III, Stand: Juni 2004, K Â§ 26, Rn. 19; Rolfs in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 1. Aufl. 2003, Â§ 29, Rn. 78; Wagner in: Gemeinschaftskommentar zum SGB III, Stand: August 2002, Â§ 26, Rn. 14; sowie in der älteren â damaligen â Kommentarliteratur: Fuchs in: Gagel, Kommentar zum SGB III, Stand: Juli 1999, Â§ 26, Rn. 21; Fuchs in: Gagel, Kommentar zum SGB III, Stand: März 2002, Â§ 26, Rn. 21). Mit der Änderung des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b\)](#) SGB III durch Art. 13 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) des Bundeswehrneuaustrichtungsgesetzes (BwNeuAusrG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 2001 Teil I, S. 4013) war keinerlei sachliche oder gar inhaltliche Änderung der Vorschrift, sondern ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich eine "redaktionelle Klarstellung" (so ausdrücklich in: [BT-Drs. 14/6881, S. 33](#)) verbunden (vgl. auch: Rolfs in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 1. Aufl. 2003, Â§ 29, Rn. 78: "â beinhaltet keine sachliche Änderung, sondern soll lediglich verdeutlichen â"; Wagner in: Gemeinschaftskommentar zum SGB III, Stand: August 2002, Â§ 26, Rn. 14: "â hat die Voraussetzung nunmehr durch die Klammerverweisung auf Â§ 119 präzisiert."; Schlegel in: Hennig, Kommentar zum SGB III, Stand: Februar 2003, Â§ 26, Rn. 45: "â stellt der Klammerzusatz mit Hinweis auf Â§ 119 klar, â"). Auf Grund der Neufassung des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b\)](#) SGB III hat der Gesetzgeber damit lediglich "verdeutlicht, dass eine Beschäftigungssuche im Sinne der gesetzlichen Regelung nur dann vorliegt, wenn sich der Betroffene selbst aktiv um eine neue Beschäftigung bemüht und den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht. Dies setzt voraus, dass sich der Betroffene persönlich arbeitslos gemeldet hat." (so ausdrücklich: [BT-Drs. 14/6881, S. 33](#)). Fehlte es im Falle des Klägers aber an dieser persönlichen Arbeitslosmeldung für die Beschäftigungssuche in der Zeit zwischen der Beendigung der Schule und des Antritts des Wehrdienstes, lagen die Voraussetzungen einer Versicherungspflichtigkeit nach [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b\)](#) SGB III â sowohl in der bis 31. Dezember 2001 geltenden als auch in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung des Gesetzes â nicht vor.

2.

Innerhalb der Rahmenfrist stand der Kläger auch nicht als Wehrdienstleistender mindestens sechs Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung. Nach [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind Personen während des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft nach Â§ 5a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes und des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach Â§ 6b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes, versicherungspflichtig, wenn sie während des

---

vorangegangenen Grundwehrdienstes versicherungspflichtig waren.

Zwar hat der Kläger in der Zeit vom 1. Juni 2002 bis 31. Juli 2003 einen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) geleistet. Allerdings war er auch nach den obigen Ausführungen während des vorangegangenen Grundwehrdienstes nicht versicherungspflichtig nach dem SGB III.

3.

Innerhalb der Rahmenfrist, in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Juli 2003 stand der Kläger aber als Wehrdienstleistender mindestens sechs Monate in einem Versicherungsverhältnis nach [§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung. Nach [§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung sind Personen, die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach 6b WPfIG leisten, versicherungspflichtig, wenn die Gesamtdauer des Wehrdienstes mindestens 14 Monate umfasst.

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers erfüllt. Denn er hat auch was zwischen den Beteiligten auch unstreitig ist im unmittelbaren Anschluss an den neunmonatigen, die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Mai 2002 umfassenden, Grundwehrdienst, einen 14-monatigen, die Zeit vom 1. Juni 2002 bis 31. Juli 2003 umfassenden, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach 6b WPfIG geleistet.

Der Versicherungspflichtigkeit nach [§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung steht auch weder die zusätzliche Bedingung des [§ 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b](#)) SGB III (Beschäftigungssuche nach [§ 119 SGB III](#) unmittelbar vor Dienstantritt) noch die Rückkaufausnahme des [§ 26 Abs. 4 SGB III](#) entgegen, weil beide Normen im Rahmen des [§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) nicht heranzuziehen sind.

Der Versicherungspflichtigkeit nach [§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung steht auch entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht die Übergangsvorschrift des [§ 434e SGB III](#) entgegen. Nach dem, durch Art. 13 Nr. 5 BwNeuAusrG vom 20. Dezember 2001 (BGBl. 2001 Teil I, S. 4013) auch in Folge eines Redaktionsversehens des Gesetzgebers als [§ 434d SGB III](#) eingefügten und mit Berichtigungsgesetz vom 26. April 2002 (BGBl. 2002 Teil I, S. 1542) umbenannten, [§ 434e SGB III](#) sind die [§§ 26](#) und [127 SGB III](#) in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden, wenn der Wehrdienst oder der Zivildienst vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat.

Fraglich und nach dem Gesetzeswortlaut des [§ 434e SGB III](#) offen ist jedoch, was ein solcher Wehrdienst ist, der "vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat". Es stellt sich deshalb die auslegungsfähige und auslegungsbedürftige Frage danach, welcher Wehrdienst mit [§ 434e SGB III](#) gemeint ist. Der reine Gesetzeswortlaut lässt sowohl die Deutung zu, mit Wehrdienst sei der gesamte Wehrdienst, also der Grundwehrdienst inklusive eines sich ggf. anschließenden freiwilligen zu-

---

sÄrtzlichen Wehrdienstes, gemeint, als auch, mit Wehrdienst sei der jeweilige, also entweder ein Grundwehrdienst oder ein freiwilliger zusÄrtzlicher Wehrdienst gemeint. Zwar kann ein freiwilliger zusÄrtzlicher Wehrdienst nur im Anschluss an einen Grundwehrdienst geleistet werden ([Ä§ 6b Abs. 1 Satz 1 WPfIG](#)), auch erfolgt die Einberufung zum freiwilligen zu-sÄrtzlichen Wehrdienst mit der Einberufung zum Grundwehrdienst (6b Abs. 2 Satz 1 WPfIG) bzw. fÄ¼hrt, bei nachtrÄglicher Verpflichtung, zur Änderung des Einberufungsbescheides ([Ä§ 6b Abs. 2 Satz 3 WPfIG](#)), dessen Gesamtdauer auch einheitlich festgesetzt ([Ä§ 6b Abs. 2 Satz 2 WPfIG](#)) und auf den Grundwehrdienst angerechnet wird ([Ä§ 7 Abs. 1 WPfIG](#)). Dennoch handelt es sich bei dem freiwilligen zusÄrtzlichen Wehrdienst nach [Ä§ 6b WPfIG](#) um eine eigenstÄndige, isoliert betrachtungs-fÄhige und damit vom Grundwehrdienst getrennt betrachtungs-fÄhige Art des Wehrdienstes, der bereits deshalb selbststÄndig ist, weil es sich nicht um einen auf Grund der Wehrpflicht zu leistenden Wehrdienst, sondern um einen Ä wie der Name bereits sagt -, freiwilligen zusÄrtzlichen und damit eigenstÄndigen Wehrdienst handelt. Auch das WPfIG selbst unterscheidet und differenziert den freiwilligen zusÄrtzlichen Wehrdienst in rechtlicher Hinsicht als Wehrdienst eigener Art, wie sich aus der GegenÄberstellung von [Ä§ 4 Abs. 1 Nr. 1 WPfIG](#) zu [Ä§ 4 Abs. 3 Satz 1 WPfIG](#) ergibt.

Im Falle des KlÄgers hat die Auslegungsfrage, welche Art Wehrdienst, die vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat, mit [Ä§ 434e SGB III](#) gemeint ist, auch rechtlich relevante und streitentscheidende Bedeutung, weil dessen Grundwehrdienst zwar vor dem 1. Januar 2002, nÄmlich am 1. September 2001, nicht aber auch dessen freiwilliger zusÄrtzlicher Wehrdienst, der erst am 1. Juni 2002 begann, begonnen hat. Der freiwillige zusÄrtzliche, vor dem 1. Januar 2002 begonnene, Wehrdienst des KlÄgers wÄhrte auch genau die fÄ¼r die ErfÄ¼lung der Versicherungspflichtigkeit von [Ä§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung erforderliche Mindestdauer von 14 Monaten, obwohl sich diese Mindestdauer nach [Ä§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) Ä im Normfall Ä auf die Gesamtdauer des Grund- und zusÄrtzlichen freiwilligen Wehrdienstes bezieht (vgl. dazu: Brand in: Niesel, Kommentar zum SGB III, 2. Aufl. 2002, Ä§ 26, Rn. 15; Fuchs in: Gagel, Kommentar zum SGB III, Stand: November 2003, Ä§ 26, Rn. 23; Rolfs in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des ArbeitsfÄhigerrechts, 1. Aufl. 2003, Ä§ 29, Rn. 81; Wagner in: Gemeinschaftskommentar zum SGB III, Stand: August 2002, Ä§ 26, Rn. 19; Schlegel in: Hennig, Kommentar zum SGB III, Stand: Februar 2003, Ä§ 26, Rn. 49; Timme in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB III, Stand: Juni 2004, K Ä§ 26, Rn. 22), wie sich aus der eindeutigen Gesetzesbe-grÄndung zu Art. 13 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) BwNeuAusrG (vgl. [BT-Drs. 14/6881, S. 33](#)) ergibt.

Die nach dem Wortlaut des [Ä§ 434e SGB III](#) offene auslegungs-bedÄhftige und im vorliegenden Fall streitentscheidende Frage, welchen Wehrdienst, der vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat, die Vorschrift meint, kann nur anhand der Gesetzesmaterialien des normgebenden Gesetzgebers (= historische Auslegung) und des Sinnes und Zweckes der gesetzlichen Regelung (= teleologische Auslegung) beantwortet werden, weil die semantische und systematische Auslegung nicht weiter helfen. Die Gesetzesmaterialien des normgebenden Gesetzgebers sind

---

allerdings, was allein die Gesetzesbegründung zu Art. 13 Nr. 5 BwNeuAusrG betrifft, wenig aussagekräftig. Denn zur Begründung der Übergangsregelung wird lediglich ausgeführt (vgl. [BT-Drs. 14/6881, S. 33](#)):

"Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsregelungen zu den Änderungen im Versicherungs- und Leistungsrecht des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende. Für Personen, die ihren Dienst vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes angetreten haben, sollen die bis zu diesem Tag maßgeblichen Regelungen zur Versicherungspflicht und zur Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld weiterhin gelten."

Deshalb muss ergänzend auf die Gesetzesbegründung zu Art. 13 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) BwNeuAusrG und auf den Sinn und Zweck der mit dem BwNeuAusrG bewirkten Neufassung des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) abgestellt werden. Nach der Gesetzesbegründung und damit dem positiv veräußerten Willen des normgebenden Gesetzesgebers sollte mit dieser Neufassung aber gerade bewirkt werden, dass "Wehrpflichtige, die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen" (vgl. [BT-Drs. 14/6881, S. 33](#)) werden, was dafür spricht, die Auslegungsfrage des [Â§ 434e SGB III](#) dahingehend zu beantworten, dass die Neuregelungen dann anzuwenden sind, wenn der freiwillige zusätzliche Wehrdienst nach dem Inkrafttreten des BwNeuAusrG â mithin nach dem 31. Dezember 2001 â begonnen hat. Der Gesetzgeber sah gerade die Regelung des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung für die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden verbesserungsbedürftig an, weil diese nach dem bisherigen Recht des SGB III, Versicherungspflichtigkeit im Recht der Arbeitsförderung nur dann durch ihren Dienst erreichen können, wenn sie während des vorangegangenen Grundwehrdienstes versicherungspflichtig waren. Deren überobligatorischer Einsatz im Rahmen eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes zum Wohle des Staates und der Allgemeinheit sollte durch Einbeziehung in die Versicherungspflichtigkeit im Recht der Arbeitsförderung berücksichtigt und honoriert werden. Dies wird bestärkt und inhaltlich bestärkt, durch die Formulierungen des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung, der insoweit zu der mit Art. 13 Nr. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) BwNeuAusrG bewirkten Neufassung des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) ausgeführt wurde, "dass die Betroffenen" (nämlich die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden) "ihrer Dienstpflicht in besonderer Weise nachkommen" (vgl. [BT-Drs. 14/6881, S. 33](#); diese Passage in der Gesetzesbegründung ebenfalls besonders betonend und hervorhebend: Wissing in: Wissing/Mutschler/Bartz/Schmidt-De Caluwe, Praxiskommentar zum SGB III, 2. Aufl. 2004, Â§ 26, Rn. 28; Brand in: Niesel, Kommentar zum SGB III, 2. Aufl. 2002, Â§ 26, Rn. 15; Rolfs in: Spellbrink/Eicher, Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 1. Aufl. 2003, Â§ 29, Rn. 81; Wagner in: Gemeinschaftskommentar zum SGB III, Stand: August 2002, Â§ 26, Rn. 19) und sich deshalb um die Einbeziehung in den Schutz der Arbeitslosenversicherung besonders verdient gemacht haben. Beginnt aber â wie im Falle des Klägers â diese besonders zu honorierende und vom Gesetzgeber als im Rahmen der Einbeziehung in den Schutz der

---

Arbeitslosenversicherung zu berücksichtigende Dienstpflicht nach dem von ihm statuierten Stichtag, spricht dies dafür, den mit der Übergangsregelung des [Â§ 434e SGB III](#) eingeführten Stichtag auf den Beginn des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes zu beziehen. Mit anderen Worten: Derjenige, der seiner mit der von der Neufassung des Gesetzes anerkannten "Dienstpflicht in besonderer Weise" ab einem Zeitpunkt nachkommt, nach dem der Gesetzgeber die Einbeziehung in den Schutz der Arbeitslosenversicherung bewirken wollte, hat ein Anrecht darauf in diesen einbezogen zu werden. Dies wiederum ist seinerseits vor dem Hintergrund der mit Übergangs- und Stichtagsregelungen verbundenen Bestands- und Vertrauensschutzaspekte zu sehen: Wer vor dem Stichtag seinen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst begonnen hat, konnte noch kein Vertrauen in die Besserstellung entwickeln; wer aber – wie der Kläger – seinen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst, um dessen Anerkennung und Honorierung es im Recht der Arbeitslosenversicherung mit der Neufassung des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) einzig geht, nach dem Stichtag begonnen hat, konnte schutzwürdiges Vertrauen in die Besserstellung entwickeln.

Nach allem ist die aufgeworfene Auslegungsfrage nach Ansicht des Gerichts dahingehend zu beantworten, dass der Wehrdienst, der nach [Â§ 434e SGB III](#) vor dem 1. Januar 2002 begonnen haben muss, sowohl der Grundwehrdienst als auch der freiwillige zusätzliche Wehrdienst sein kann. Hat also auch nur einer dieser beiden Arten von Wehrdiensten nach dem 31. Dezember 2001 begonnen, ist die Übergangsregelung des [Â§ 434e SGB III](#) nicht einschlägig, sondern es sind die [Â§ 26, 127 SGB III](#) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung anzuwenden, selbstverständlich mit der Einschränkung, dass auch die anderen Voraussetzungen der [Â§ 26, 127 SGB III](#) lediglich mit Zeiträumen ausgefüllt werden können, die nach dem Beginn der Art des Wehrdienstes, der nach dem 31. Dezember 2001 begonnen hat, liegen. Dies bedeutet, dass derjenige Wehrdienstleistende, der zwar seinen freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach dem 31. Dezember 2001 begonnen hat, allerdings im Anschluss an den Grundwehrdienst weniger als 14 Monate freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst geleistet hat, keine Addition seiner Dienstzeiten von Grundwehrdienst, der vor dem 1. Januar 2002 begann, und freiwilligem zusätzlichem Wehrdienst, der nach dem 31. Dezember 2001 begann, im Rahmen des [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) beanspruchen kann. So liegt der Sachverhalt im Fall des Klägers aber nicht, weil dieser die von [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) geforderten mindestens 14 Monaten Wehrdienst auf Grund seines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes, der nach dem 31. Dezember 2001 begann, vorweisen kann.

Demnach stand der Kläger gem. [Â§ 123 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung innerhalb der Rahmenfrist, also in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Juli 2003, als Wehrdienstleistender mindestens sechs Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis nach [Â§ 26 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung, so dass er die für den Bezug von Arbeitslosengeld nach [Â§ 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#) erforderliche Anwartschaftszeit erfüllt hat.

Da die Beklagte mithin die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld im Falle des Klägers zu Unrecht verneint hat, musste das Gericht

---

den angegriffenen Ablehnungsbescheid vom 6. August 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2003 aufheben und die Beklagte zur Zahlung von Arbeitslosengeld ab 1. August 2003 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die im Falle des Klägers diejenigen der [Â§ 127 Abs. 2a Nr. 2, 130 Abs. 3, 135 Nr. 2 SGB III](#) sind, verurteilen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

IV.

Die Berufung war nach [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Streitsache wirft die bisher nicht geklärte Rechtsfrage auf, welchen Wehrdienst [Â§ 434e SGB III](#) meint, der vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat. Die Klärung dieser Rechtsfrage liegt auch im allgemeinen Interesse, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Soweit ersichtlich ist bisher keine Entscheidung zu der streiterheblichen Rechtsfrage ergangen.

â

Erstellt am: 13.10.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024